



Verordnung über die Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge für Naturobjekte

Vom 13. Mai 2024 (Stand 13. Mai 2024)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 70a Abs. 1 a) des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden SGS 180 und § 29 des Zonenreglements Landschaft SRS 79.3,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträgen:

- a) für Schutz- und Pflegemassnahmen von Naturobjekten;
- b) für Mindererträge und erschwerte Bewirtschaftung aufgrund von Naturobjekten;
- c) an die Erstellung und Pflanzung von neuen Naturobjekten.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Naturobjekte im Sinne dieser Verordnung umfassen alle als Lebensraum und Vernetzungselement oder landschaftlich wertvollen Objekte innerhalb und ausserhalb der Bauzonen.

² Diese Verordnung gilt für Naturobjekte im gesamten Gemeindegebiet Sissach.

³ Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge können für folgende Naturobjekte geleistet werden:

- a) Schutzobjekte gemäss den Zonenreglementen Landschaft, Siedlung und Ortskern;
- b) Weitere Naturobjekte von ökologischem Wert;
- c) Neu erstellte oder gepflanzte Naturobjekte.

§ 3 Beitragsformen

¹ Die Gemeinde kann Beiträge mittels mehrjährigen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Bewirtschaftern von Naturobjekten gemäss §§ 6 bis 11 dieser Verordnung abschliessen.

² Einmalige Entschädigungen kann die Gemeinde ausrichten:

- a) an Bewirtschafter nach effektivem Arbeitsaufwand gemäss vorgängiger Absprache;
- b) an neu erstellte oder gepflanzte Naturobjekte;
- c) an Dritte für die Pflege von Naturobjekten.

§ 4 Vermeidung von Doppelzahlungen

¹ Bei Vorliegen einer kantonalen Bewirtschaftungsvereinbarung richtet die Gemeinde grundsätzlich keine Beiträge aus.

² Die Gemeinde richtet grundsätzlich keine Beiträge für die Pflege von kantonalen und nationalen Schutzobjekten aus.

§ 5 Anpassungen

¹ Liegen veränderte Verhältnisse zwischen Beschluss eines Beitrags und dessen Ausrichtung vor, dann kann der Gemeinderat die Beiträge einseitig anpassen.

§ 6 Rahmenbudget und Genehmigungsvorbehalt

¹ Die Beiträge werden unter Vorbehalt der Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung bewilligt.

² Übersteigen die zu leistenden Beiträge das genehmigte Budget, so kann der Gemeinderat die Mehrkosten mit Finanzbeschluss bewilligen.

³ Werden keine zusätzlichen Mittel bewilligt, dann haben Beiträge aufgrund mehrjähriger Vereinbarungen Vorrang vor einmalig zu leistenden Beiträgen.

§ 7 Mehrjährige Vereinbarungen

¹ Der Gemeinderat sorgt über Vereinbarungen mit dem Bewirtschafter dafür, dass die vertraglich geregelten Schutzobjekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden. Die von der Gemeinde und dem Bewirtschafter gegenseitig unterzeichneten Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen enthalten folgende Inhalte:

- a) Objektdefinition (Lage, Ausdehnung/ Fläche, Parzellennummer, Eigentümer, Bewirtschafter);
- b) Objektbeschreibung und Bedeutung;
- c) Schutzziele;
- d) Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen;
- e) Verantwortlichkeiten für Pflege und Aufsicht;
- f) Höhe der Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge;
- g) Laufzeit;
- h) Kündigungs-/Aufhebungsmodalitäten.

² Die Vereinbarungen werden durch den Gemeinderat genehmigt.

§ 8 Bewirtschaftung

¹ Bewirtschafter oder Bewirtschafterin ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, die das Objekt auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.

² Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzvereine und zielverwandte gemeinnützige Personengemeinschaften.

³ Keine Beiträge werden an öffentlich-rechtliche Einrichtungen ausgerichtet, insbesondere nicht an Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Kanton und Bund, auch wenn sie Bewirtschafter oder Bewirtschafterin der Objekte sind.

§ 9 Objekttypen

¹ Für die nachfolgend aufgeführten Objekttypen können mehrjährige Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter abgeschlossen werden:

- a) Artenreiche Wiesen, Magerwiesen und Feuchtwiesen;
- b) Magerweiden;
- c) Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- d) Einzelbäume / Baumreihen (Feldbäume);

- e) Spezialstandorte (Ruderalflächen, Lesesteinhaufen, Weiher, Feuchtbiootope etc.);
- f) Wertvolle Waldstandorte.

² Die Höhe der jährlich maximalen Beiträge richtet sich nach den Objekttypen gemäss Anhang.

§ 10 Abschluss der Vereinbarungen

¹ Die Landschaftskommission ist mit Unterstützung durch die Fachstelle Umwelt und Energie mit der Durchführung der Vertragsverhandlungen beauftragt.

² Erfolgt die Bewirtschaftung nicht durch die Grundeigentümerschaft, so informiert der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin über die Vertragsverhandlungen und Inhalte der Vereinbarung.

§ 11 Laufzeiten der Vereinbarungen

¹ Die Laufzeit der Vereinbarungen liegt bei höchstens 8 Jahren. Nach Bedarf, aber spätestens nach 4 Jahren überprüft die Landschaftskommission die Einhaltung der Inhalte der Vereinbarung.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Landschaftskommission eine Vereinbarung nach Anhörung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin fristlos aufheben, wenn die Bewirtschaftung nicht nach den vertraglichen Verpflichtungen erfolgt.

³ Der Vertrag fällt vor Ablauf der vereinbarten Dauer dahin:

- a) beim Tod des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin;
- b) wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin das Recht zur landwirtschaftlichen Nutzung des Naturobjekts verliert.

⁴ Der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin oder die Rechtsnachfolge muss dem Gemeinderat eine Änderung im Sinne von Absatz 3 b) dieses Paragraphen unverzüglich mitteilen.

§ 12 Rückforderung von Beiträgen

¹ Bei Nichteinhalten der Schutz- und Pflegevorschriften werden die bereits ausgezahlten Beiträge wieder zurückgefordert.

² Bei vorzeitigem Auflösen der Vereinbarung können bereits geleistete Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Rückforderung der Beiträge.

§ 13 Zuständigkeiten

¹ Die Landschaftskommission ist mit Unterstützung durch die Fachstelle Umwelt und Energie für den Vollzug der Bestimmungen verantwortlich.

² Die Landschaftskommission beschliesst im Rahmen des jährlich von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets und nach Rücksprache mit der Fachstelle Umwelt und Energie abschliessend über einmalige Beiträge an Bewirtschaftende oder Dritte gemäss § 3.

³ Die Landschaftskommission überprüft die Leistungserbringung aus den Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen und beantragt die Auszahlung der vereinbarten Beiträge.

§ 14 Berichterstattung

¹ Die Landschaftskommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die geleisteten Beiträge.

§ A1 Anhang 1: Maximale jährliche Beiträge nach Objekttypen

¹ Die Ansätze betragen rund 60 Prozent der kantonalen Biodiversitätsbeiträge. Die Gemeinde stellt teilweise tiefere Anforderungen an die Qualität der Flächen und der Pflegebedingungen. Zudem sollen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Naturobjekten, welche die Bedingungen des Kantons gemäss Anhang 2 erfüllen, motiviert werden, diese beim Kanton anzumelden.

a)	artenreiche Wiesen, Magerwiesen, Feuchtwiesen	CHF 15 / Are
b)	Magerweiden	CHF 6 / Are
c)	Hecken, Feld- und Ufergehölze	CHF 36 / Are
d)	Einzelbäume / Baumreihe (Feldbäume)	CHF 15 / Are
e)	Spezialstandorte (Ruderalflächen, Lesesteinhaufen, Weiher, Feuchtbiopte etc.)	CHF 30 / Are
f)	Wertvolle Waldstandorte	CHF 6 / Are

Anhänge

Anhang A2: Weisungen Kantonale Biodiversitätsbeiträge 2024

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
13.05.2024	13.05.2024	Erlass	Erstfassung	2024.008

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	13.05.2024	13.05.2024	Erstfassung	2024.008

Weisungen Kantonale Biodiversitätsbeiträge 2024

Diese Weisungen beruhen auf der kantonalen Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet vom 24. März 2015 und auf der Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013.

Änderungen zum Vorjahr sind grau hinterlegt.

1 Allgemeines

1.1 Gesuch

- Digitale Gesuchstellung direkt im AGATE auf der Fläche, unter Parzellen/Kulturen, bei Gesuch Naturschutz-/BFF-Vertrag. Die Anmeldung erfolgt während der Agrardatenerhebung bis 28. Februar 2024. Mit der Anmeldung einer neuen BFF-Vertragsfläche verpflichtet sich der Bewirtschafter, diese bis zum Abschluss der Vereinbarung gemäss den Weisungen und den darin beschriebenen Auflagen und Bestimmungen zu bewirtschaften.
- Bei einer Begehung werden die ökologische Qualität beurteilt sowie Bewirtschaftungsdetails festgelegt. Die Begehung findet üblicherweise im Beisein des Bewirtschafters statt.

1.2 Vereinbarungen

- In einer Vereinbarung werden die Bewirtschaftungsauflagen und die Abgeltung festgehalten. Diese Weisungen sind Bestandteil der Vereinbarung.
- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Vertragsobjekte während der gesamten Vertragsdauer entsprechend den Auflagen und Bedingungen zu bewirtschaften und sie durch keinerlei andere Massnahmen zu beeinträchtigen.
- Die Vertragszeit beträgt 8 Jahre, für Brachen 6 Jahre. Vertragsbeginn ist der 1. März des ersten Beitragsjahres. Vertragsende ist der 28./ 29. Februar des achten Vertragsjahres.
- Wenn keine Partei bis spätestens 1 Monat (31. Januar, Poststempel) vor Vertragsende schriftlich kündigt, verlängern sich die Vereinbarungen automatisch um weitere 8 Jahre. Ausgenommen sind die Brachen, welche nach 6 Jahren auslaufen und nur ausnahmsweise um 3 Jahre verlängert werden können.
- Die Vereinbarungsdauer gilt vorbehältlich von Änderungen der rechtlichen Grundlagen.
- Vereinbarungen können während der Vertragsdauer aufgelöst werden, wenn beide Parteien zustimmen.
- Der Bewirtschafter kann die Vereinbarung bei einer Herabsetzung der Beitragsansätze vorzeitig auflösen.
- Mit der Aufgabe der Bewirtschaftung gilt die Vereinbarung als aufgelöst.

1.3 Beiträge

- Beiträge erhalten nur ökologisch besonders wertvolle und der Vernetzung dienende Objekte ausserhalb der Bauzone.
- Für den Abschluss eines Vertrages müssen die Bedingungen für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufen I und II gemäss Direktzahlungsverordnung erfüllt sein, oder es liegen Naturschutz-Gründe für eine Bewirtschaftungsvereinbarung vor.
- Die aufgeführten Beiträge setzen sich aus den Biodiversitätsbeiträgen (BDB) der Qualitätsstufe 1 (QI), der Qualitätsstufe 2 (QII) und den Vernetzungsbeiträgen (V) des Bundes sowie den Natur- und Heimatschutzbeiträgen (NHG) zusammen.

- Betriebe, welche nicht für den Bezug von Direktzahlungen (DZ) berechtigt sind, erhalten kantonale Pflegebeiträge. Deren Höhe richtet sich in der Regel nach den Ansätzen, wie sie auch für DZ-Betriebe gelten, jedoch ohne die QI-Beiträge.
- Die Beitragshöhe versteht sich vorbehältlich der Genehmigung des Budgets durch Bund und Kanton.
- Der Grundbeitrag Vernetzung wird nur in Gebieten gewährt, wo die Vernetzungsbedingungen erfüllt sind.

1.4 Generelle Nutzungsaufgaben

- Mulchen ist generell nicht zulässig (Ausnahme Rebflächen). Zur Bekämpfung von Problempflanzen kann der Ebenrain einmaliges und punktuell Mulchen bewilligen.
- Der Einsatz von Mähauflbereitern und Steinbrechmaschinen ist nicht erlaubt.
- Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.
- Chemische Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind erlaubt, sofern diese mit einem angemessenen Aufwand mechanisch nicht bekämpft werden können (Direktzahlungsverordnung Bund, Art. 58). Kein Einsatz von Herbiziden in den ersten 3 m Pufferstreifen entlang von Gewässern. In kantonalen und kommunalen Naturschutzgebieten nur in Rücksprache mit Ebenrain, Biodiversität. Die vom Bund bewilligten Wirkstoffe sind am Ende dieses Dokuments angefügt.

1.5 Kontrollen, Sanktionen

- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, allfällige Kontrollen auf seinem Betrieb zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Wenn absichtlich falsche Angaben gemacht, Kontrollen erschwert oder Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden, können Beiträge gekürzt, gestrichen oder Vereinbarungen vorzeitig aufgelöst werden.
- Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

2 Ackerland

2.1 Getreide in weiter Reihe

- Das Objekt Getreide in weiter Reihe wird ab 2023 nicht mehr im Programm kantonale Biodiversitätsbeiträge angeboten. Es werden keine neuen Verträge mehr abgeschlossen. Der Bund bietet die Massnahme seit 2023 als Biodiversitätsförderfläche in der Qualitätsstufe 1 an.

2.2 Buntbrachen *(Kultur: 556 Buntbrache)*

- Buntbrachen sind mind. 9 m breit und stehen 6 Jahre am selben Ort. Die Mindestgrösse beträgt 20 Aren.
- Günstige Standorte sind trockene, flachgründige, steinige Böden.
- Die Ansaat erfolgt mit der Saatmischung „Buntbrache Vollversion“. Eine Kopie der Rechnung ist dem unterschriebenen Vertrag beizulegen.
- Problempflanzen (Ackerkratzdisteln, Blacken und invasive Neophyten¹⁾ ...) müssen bekämpft werden. Die Bekämpfung erfolgt punktuell. Mulchen ist verboten. Bei grossflächigen Problemen ist mit dem Ebenrain Rücksprache zu nehmen.
- Bei beginnender Vergrasung ist mähen oder mulchen im 3. und 4. Jahr zwischen 1. Dezember und 15. März je hälftig erlaubt. Eine darauffolgende flache Bodenbearbeitung (eggen, fräsen) ist dann zwingend, um die Brachesamen zum Keimen anzuregen. Massnahme nicht durchführen bei hohem Besatz an Problempflanzen.
- Eine arten- und strukturreiche Buntbrache kann nach Ablauf der Vertragsdauer um weitere 3 Jahre verlängert werden.
- Eine Neuansaat am selben Standort ist nur möglich, wenn kein Unkrautdruck besteht.
- Nach Ablauf des Vertrages darf die Brache frühestens am 15. Februar des Folgejahres umgebrochen werden, **jedoch spätestens bis Ende März.**

2.3 Rotationsbrachen *(Kultur: 557 Rotationsbrache)*

- Rotationsbrachen sind mind. 9 m breit und stehen 2 bis 3 Jahre am selben Ort. Dann erfolgt eine Neuansaat in der Nähe für weitere 2 bis 3 Jahre. Die Mindestgrösse beträgt 20 Aren.
- Die gesamte Vertragszeit beträgt 6 Jahre.
- Günstige Standorte sind trockene, flachgründige, steinige Böden.
- Die Ansaat erfolgt mit der Saatmischung „Rotationsbrache Vollversion“.
- Bekämpfung von Problempflanzen wie bei Buntbrachen.
- Bei Aufhebung eines Standortes dürfen Rotationsbrachen frühestens am 15. September umgebrochen werden, **jedoch spätestens bis Ende März.**

2.4 Säume auf Ackerland *(Kultur: 559 Saum auf Ackerfläche)*

- Säume sind 5- 12 m breit und bleiben mindestens 8 Jahre am selben Ort stehen.
- Säume werden auf Ackerland angesät.
- Ansaat mit Saatmischung „Krautsaum trocken“ an sonnigen und eher mageren Standorten, „Krautsaum feucht“ an eher feuchten, schattigen und nährstoffreichen Standorten.
- Mahd einmal jährlich ab 1. August. Es wird die Hälfte des Saumes in Längsrichtung gemäht, jährlich abwechseln. Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Bekämpfung von Problempflanzen wie bei Buntbrachen.
- Nach Ablauf des Vertrages darf der Saum frühestens am 15. Februar des Folgejahres umgebrochen werden, **jedoch spätestens bis Ende März.**

Beiträge (in SFr./a)

Basis	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Buntbrache, Tal- und Hügelzone	38.-	10.-		10.-	58.-
Rotationsbrache, Tal- und Hügelzone	33.-	10.-		10.-	53.-
Saum auf Ackerland, alle Zonen	33.-	10.-		10.-	53.-
Nicht DZ-berechtigte				20.-	20.-

¹⁾ Schwarze Liste auf <https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter>

3 Grünland

3.1 Extensiv genutzte Wiesen (Kultur: 611 Extensiv genutzte Wiesen)

- Extensiv genutzte Wiesen sind artenreich oder durch Lage und Strukturen besonders wertvoll. Sie werden in der Regel 2- bis 3-mal jährlich genutzt.
- Mindestgrösse: 15 Aren, Mindestbreite: 10 m
- Keine Düngung
- Ordentliche Schnitttermine: Talgebiet 15. Juni, Berggebiet 1. Juli
In begründeten Fällen kann vertraglich vom ordentlichen Schnitttermin abgewichen werden.
- Die Wiese muss spätestens 30 Tage nach dem festgelegten Termin gemäht werden. Das Schnittgut muss weggeführt werden.
- Bei der ersten Nutzung muss Dürrfutter bereitet werden.
- Rückzugsstreifen für Kleintiere (10 % stehen lassen) werden vertraglich geregelt. Dabei muss bei jeder Nutzung, auch bei einer allfälligen Herbstweide, 10 % der Fläche ungenutzt bleiben. Der Standort muss 1-mal im Jahr gewechselt werden.
- **Wichtig:** Die Wiese darf nicht zu hoch einwintern (Faustregel 15 cm).
- Eine vertraglich geregelte Herbstweide erfolgt schonend und bei günstigen Bodenverhältnissen zwischen 15. September und 30. November. Überstehende Halme müssen dabei immer vorhanden sein.
- Flächen ohne Herbstweide müssen gemäht werden, damit sie nicht zu hoch einwintern.
- Vertraglich geregelt kann Ätzheu bereitet werden: Auf geeigneten extensiven Wiesen wird eine kurze und schonende Beweidung im Frühjahr durchgeführt, der erste Schnitt erfolgt dafür später.
- Aufwertungen von Wiesen sollen möglichst mittels Schnittgutübertragung von Heugras einer artenreichen Wiese der Region durchgeführt werden.

Beiträge (in SFr./a)

Basis Extensiv genutzte Wiesen	Q I	Vernetzung	Q II ¹⁾	NHG	Total
Talzone	7.80		19.20		27.-
Hügelzone	5.60		18.40		24.-
Bergzone	3.-		17.-		20.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				15.-	15.-
Bonus: (falls ökologisch sinnvoll)					
Grundbeitrag Vernetzung		max. 10.-		Beiträge über 10.-	4.-
bei jeder Nutzung 10% der Fläche stehen lassen			2.- (4.- TZ)		
Herbstmahd			2.-		
Herbstweide			2.-		
5% der Fläche Büsche und Strukturen			2.-		
Mahd erfolgt mit Motorbalkenmäher			2.-		
Ansaat auf Ackerland ²⁾			4.-		
Staffelung Schnitt			2.-		
Aufwertung durch Ansaat mit Heugras ²⁾			2.-		
Ätzheu			2.-		
sehr hohe Artenvielfalt			4.-		

¹⁾ Wird ausbezahlt, wenn die erforderliche Artenzahl erreicht ist

²⁾ Zuschlag wird nur während der ersten Vertragsperiode gewährt (8 Jahre)

3.2 Ausmagerungswiesen (Kultur: 611 Extensiv genutzte Wiesen)

- Ausmagerungswiesen sind noch wenig artenreich.
- Keine Düngung.
- Drei Schnitte pro Jahr oder vertraglich festgehalten 2 Schnitte und Herbstweide.
- Der erste Mähtermin ist frei wählbar, es muss dabei Dürrfutter bereitet werden.
- Zwischen 1. und 2. Schnitt ist eine zehnwöchige Nutzungspause einzuhalten.
- Rückzugstreifen für Kleintiere (10 % stehen lassen) ist zwingend. Es muss bei jeder Nutzung, auch bei einer allfälligen Herbstweide, 10 % der Fläche ungenutzt bleiben. Der Standort muss 1-mal im Jahr gewechselt werden.
- **Wichtig: Die Wiese darf nicht zu hoch einwintern (Faustregel 15 cm).**
- Eine vertraglich geregelte Herbstweide erfolgt schonend und bei günstigen Bodenverhältnissen zwischen 15. September und 30. November. Überstehende Halme müssen dabei immer vorhanden sein.
- **Flächen ohne Herbstweide müssen gemäht werden, damit sie nicht zu hoch einwintern.**

Beiträge (in SFr./a)

Basis Ausmagerungswiesen	Q I	Vernetzung	Q II ¹⁾	NHG	Total
Talzone	7.80		19.20		27.-
Hügelzone	5.60		18.40		24.-
Bergzone	3.-		17.-		20.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				15.-	15.-
Bonus: (falls ökologisch sinnvoll)					
Grundbeitrag Vernetzung		max. 10.-		Beiträge über 10.-	4.-
bei jeder Nutzung 10% der Fläche stehen lassen					2.- (4.- TZ)
Herbstmahd					2.-
Herbstweide					2.-
5% der Fläche Büsche und Strukturen					2.-
Mahd erfolgt mit Motorbalkenmäher					2.-
Aufwertung durch Ansaat mit Heugras ²⁾				2.-	

¹⁾ Wird ausbezahlt, wenn die erforderliche Artenzahl erreicht ist

²⁾ Zuschlag wird nur während der ersten Vertragsperiode gewährt (8 Jahre)

3.3 Wenig intensiv genutzte Wiesen (Kultur: 612 Wenig intensiv gen. Wiesen)

- Wenig intensiv genutzte Wiesen sind artenreich oder durch Lage und Strukturen besonders wertvoll.
- Düngung: nur jedes zweite Jahr mit einer schwachen Mistgabe. Gülle und Kunstdünger sind nicht erlaubt.
- Drei Schnitte pro Jahr oder vertraglich festgehalten 2 Schnitte und Herbstweide.
- Frühester möglicher Mähtermin: Talgebiet 15. Mai, Berggebiet 1. Juni.
- Die Wiese muss spätestens 30 Tage nach dem festgelegten Termin gemäht werden.
- Zwischen 1. und 2. Schnitt ist eine zehnwöchige Nutzungspause einzuhalten.
- Rückzugstreifen für Kleintiere (10 % stehen lassen) sind zwingend. Es muss bei jeder Nutzung, auch bei einer allfälligen Herbstweide, 10 % der Fläche ungenutzt bleiben. Der Standort muss 1-mal im Jahr gewechselt werden.
- **Wichtig: Die Wiese darf nicht zu hoch einwintern (Faustregel 15 cm).**
- Eine vertraglich geregelte Herbstweide erfolgt schonend und bei günstigen Bodenverhältnissen zwischen 15. September und 30. November. Überstehende Halme müssen dabei immer vorhanden sein.
- **Flächen ohne Herbstweide müssen gemäht werden, damit sie nicht zu hoch einwintern.**

Beiträge (in SFr./a)

Basis Wenig intensiv genutzte Wiesen	Q I	Vernetzung	Q II ¹⁾	NHG	Total
Talzone	3.-		15.40		18.40
Hügelzone	3.-		14.70		17.70
Bergzone	3.-		13.60		16.60
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				6.-	6.-
Bonus: (falls ökologisch sinnvoll)					
Grundbeitrag Vernetzung		max. 10.-		Beiträge über 10.-	4.-
bei jeder Nutzung 10% der Fläche stehen lassen					2.- (4.- TZ)
Herbstmahd					2.-
Herbstweide					2.-
5% der Fläche Büsche und Strukturen					2.-
Mahd erfolgt mit Motorbalkenmäher					2.-
Staffelung Schnitt					2.-
Aufwertung durch Ansaat mit Heugras ²⁾					2.-
Sehr hohe Artenvielfalt					4.-

¹⁾ Wird ausbezahlt, wenn die erforderliche Artenzahl erreicht ist

²⁾ Zuschlag wird nur während der ersten Vertragsperiode gewährt (8 Jahre)

3.4 Extensiv genutzte Weiden *(Kultur: 617 Extensiv genutzte Weiden)*

- Extensive Weiden sind artenreich und haben eine Mindestgrösse von 15 Aren.
- Auf extensiven Weiden darf nicht zugefüttert und kein Dünger ausgebracht werden.
- Die Beweidung erfolgt in jedem Fall zurückhaltend (überstehende Halme müssen immer vorhanden sein).
- Keine Beweidung während der Vegetationsruhe zwischen 30. November und 15. März.
- 5- 10 % der Fläche bestehen aus Büschen, Bäumen oder Kleinstrukturen (Ast-, Steinhaufen, Ruderal- oder Feuchtstandorte).
- Eine unkontrollierte, zusätzliche Verbuschung sowie das Einwachsen von angrenzendem Wald ist mittels regelmässiger Weidepflege zu verhindern.
- Die Weidepflege darf nicht flächig, sondern nur punktuell erfolgen. Mulchen verboten.
- Problempflanzen wie Adlerfarn, Ackerkratzdisteln, Blacken und Invasive Neophyten¹⁾ müssen bekämpft werden.

Beiträge (in SFr./a), ohne Sömmerungsweiden

Basis Extensiv genutzte Weiden	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Alle Zonen	3.00		7.-		10.00
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				5.-	5.-
Bonus:					
Grundbeitrag Vernetzung		5.-			5.-
sehr hohe Artenvielfalt		1.-			1.-

¹⁾ Schwarze Liste auf <https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter>

4 Hecken, Säume, Kleinstrukturen

4.1 Hecken, Feld- und Ufergehölze *(Kultur: 852 Hecken-, Feld- und Ufergehölze (mit Krautsaum))*

- Hecken sind Gehölzstreifen sowie Feldgehölze aus einheimischen Sträuchern und Bäumen. Sie stehen nicht entlang einer viel befahrenen Strasse ~~oder eines viel begangenen Weges~~.
- Hecken weisen eine grosse Artenvielfalt auf: pro 10 Laufmeter sind mind. 5 Straucharten vorhanden. Mind. 20 % der Sträucher sind Dornenbüsche.
- Die Hecke ist ohne Saum mind. 2 m breit.
- Beidseitig schliesst ein Krautsaum von mindestens 4 m Breite an.
- Krautsaumnutzung: jährlich ein gestaffelter Schnitt. Schnitt der ersten Hälfte im Talgebiet ab 15. Juni, im Berggebiet ab 1. Juli. Schnitt der zweiten Hälfte ab September, jedoch frühestens 6 Wochen nach der ersten Hälfte. Die erste Hälfte bleibt dabei stehen. Keine weitere Nutzung. Bei Herbstweide den ganzen Saum auszäunen.
- Das Saumschnittgut muss abgeführt werden.
- Mulchen des Krautsaums ist nur punktuell bei aufkommenden Problemgehölzen und nach Absprache mit dem Ebenrain erlaubt.
- Innerhalb des vertraglich festgelegten Pflegerhythmus ist die gesamte Hecke zu pflegen. Die Pflege erfolgt nach dem „Zahnlückenprinzip“: Über die ganze Länge verteilt werden jeweils maximal 20 m lange Abschnitte gepflegt. Pro Jahr darf maximal 1/3 der bestockten Fläche gepflegt werden. Schnitt nur während der Vegetationsruhe. Langsam wachsende und dornentragende Sträucher sind bei der Pflege zu schonen.
- Neu gepflanzte Hecken müssen vor Wildverbiss geschützt werden.

Beiträge (in SFr./a)

Basis Hecken	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Alle Zonen	21.60	10.-	28.40		60.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				45.-	45.-
Bonus:					
Zuschlag Neupflanzung Ackerland ¹⁾				10.-	10.-

¹⁾ Zuschlag wird nur während der ersten Vertragsperiode gewährt (8 Jahre)

Neuanlage einer Hecke: Beitrag von Fr. 5.- pro Busch

4.2 Krautsäume (Kultur: 611 Extensiv genutzte Wiesen)

- Krautsäume sind Wiesenstreifen, welche einmal jährlich zur Hälfte gemäht werden, im Folgejahr wird die andere Hälfte gemäht. Frühester möglicher Mähtermin ist im Talgebiet der 1. Juli, im Berggebiet der 15. Juli.
- Die Mindestbreite beträgt 3 m pro Seite (z.B. beidseitig eines Wiesenbächleins), oder 5 m bei einseitigen Säumen (z.B. am Waldrand oder bei Bächlein auf der Parzellengrenze). Die Maximalbreite liegt bei total 12 m.
- Büsche, Steinhaufen oder andere Strukturen im Saum sind erwünscht. Das Zuwachsen durch Büsche und Brombeeren ist zu verhindern.
- Problempflanzen wie Adlerfarn, Ackerkratzdisteln, Blacken und invasive Neophyten müssen bekämpft werden.

Beiträge (in SFr./a)

Basis Krautsäume	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Talzone	7.80	10.-	19.20	5.-	42.-
Hügelzone	5.60	10.-	18.40	5.-	39.-
Bergzone	3.-	10.-	17.-	5.-	35.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				30.-	30.-
Bonus:					
Entlang neu ausgedolter Bäche				15.-	15.-

4.3 Kleinstrukturen und Spezialstandorte (Kultur: 611 Extensiv genutzte Wiesen)

- Kleinstrukturen müssen für mind. 8 Jahre angelegt werden.
- Zu jeder Kleinstruktur gehört ein Saum, der jährlich ab 1. Juli (Berggebiet: 15. Juli) zur Hälfte genutzt wird.
- Die Fläche einer einzelnen Kleinstruktur inkl. Saum umfasst mind. 1 Are.
- Als Kleinstrukturen und Spezialstandorte gelten:
 - Lesestein- und Asthaufen
 - Trockensteinmauern
 - Ruderalflächen und offener Boden
 - Buschgruppen mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern
 - Tümpel, Weiher und Feuchtbiotope
 - Artenreiche Böschungen bis max. 15 Aren Fläche
- Es können mehrere Strukturen kombiniert werden.
- Das Zuwachsen durch Büsche und Brombeeren ist zu verhindern.
- Problempflanzen wie Adlerfarn, Ackerkratzdisteln, Blacken und invasive Neophyten müssen bekämpft werden.

Beiträge (in SFr./a)

Basis Spezialstandorte	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Alle Zonen		10.-		35.-	45.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				45.-	45.-
Bonus:					
Zuschlag Neuanlage ¹⁾				15.-	15.-

¹⁾ Zuschlag wird nur während der ersten Vertragsperiode gewährt (8 Jahre)

5 Hochstammbäume, Reben

5.1 Hochstamm-Streuobstbestände *(Kultur: 921 Hochstammfeldobstbäume)*

- Kernobst und Nussbäume mit Stammhöhe mind. 1.60 m, Steinobst mind. 1.20 m.
- Keine Neupflanzung von Nussbäumen auf artenreichen Wiesen und Weiden mit QII.
- Elsbeere, Felsenkirsche, Faulbaum, Holzapfel, Kirschpflaume, Mehlbeere, Mispel, Speierling, Vogelbeere, Wildbirne und Wildkirsche zählen als Hochstammobstbaum bei Stammhöhe mind. 1.60 m.
- Zusammenhängender Obstgarten mit mind. 30 Bäumen. Die Bäume stehen maximal 30 m voneinander entfernt. Stehen die Hochstammobstbäume auf einer Fläche mit kantonalem Biodiversitätsvertrag, beträgt die Mindestanzahl 10 Bäume.
- Maximale Baumdichte: 100 Kirsch-, Nuss- oder Kastanienbäume pro Hektare oder 120 andere Stein- oder Kernobstbäume pro Hektare.
- Zurechnungsfläche: maximal 50 m Distanz zum Obstgarten, mind. 1 Are pro Baum. Es gelten alle Biodiversitätsobjekte mit kantonalem Vertrag.
- Zurechnungsfläche und Obstgarten werden vom selben Betrieb bewirtschaftet.
- Falls ungenügend Zurechnungsfläche vorhanden ist, kann der Obstgarten nach Absprache mit Kleinstrukturen aufgewertet werden.
- Fachgerechter Baumschnitt: Jungbäume bis 15 Jahre mind. alle 2 Jahre, Bäume älter als 15 Jahre mind. alle 5 Jahre.
- Ökologisch wertvolle Altbäume: kein Schnitt mehr gefordert.
- Jungbäume unter 15 Jahren dürfen ausgemäht und mit einer Mistscheibe versehen werden. Jungbäume müssen vor Mäusen geschützt werden.
- Pro 10 Bäume ist mind. eine natürliche Nisthöhle oder ein geeigneter Nistkasten vorhanden. Nistkästen müssen im Winter gereinigt werden.
- Abgegangene Bäume müssen während der nächstmöglichen Pflanzzeit ersetzt werden.

Beiträge (in SFr./Baum)

Basis Hochstamm-Streuobstbestände	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Alle Zonen	13.50	5.-	31.50		50.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				35.-	35.-
Bonus:					
20% Jungbäume unter 15 Jahre alt				10.-	10.-

5.2 Ökologisch wertvolle Rebflächen *(Kultur: 717 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt)*

- Ökologisch wertvolle Rebflächen sind artenreich und weisen verschiedene Kleinstrukturen auf. Die Mindestgrösse beträgt 5 Aren.
- Die Artenvielfalt der Pflanzen wird innerhalb der Rebfläche und auf den Wendezonen erhoben. Gemäss Artenliste des Bundes wird der botanische Wert berechnet.
- Innerhalb der Rebfläche oder weniger als 10 m entfernt müssen mind. 3 Kleinstrukturen pro 10 Aren vorhanden sein (Hecken, Buschgruppen, Trockenmauern, Lesesteinhaufen, etc.).
- Strukturreiche Rebberge, welche die botanische Artenvielfalt nicht erreichen, sind für die Vernetzungs- und NHG-Beiträge berechtigt, nicht aber für die QII-Beiträge. Bei nicht DZ-berechtigten Betrieben reduziert sich entsprechend der Beitrag auf 19.-/ Are.
- keine Herbizide ausser im Unterstockbereich
- Der Schnitt erfolgt alternierend in jeder zweiten Fahrgasse. Schnitt auf allen Fahrgassen kurz vor der Traubenernte ist erlaubt.
- Beiträge können nicht geltend gemacht werden, wenn neue Rebparzellen auf Magerwiesenstandorten angelegt werden.

Beiträge (in SFr./a)

Basis ökologisch wertvolle Reben	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Alle Zonen		10.-	11.-	9.-	30.-
Nicht DZ-berechtigte				30.-	30.-*

* strukturreiche Rebberge ohne botanische Artenvielfalt erhalten 19.-/ Are anstatt 30.-/ Are

Herbizideinsatz auf Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen – bewilligte Wirkstoffe

Stand Dezember 2022

Problemplanten in Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Nützlingsstreifen sind grundsätzlich mechanisch zu bekämpfen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, dürfen in bestimmten BFF und Nützlingsstreifen ausgewählte herbizide Wirkstoffe eingesetzt werden. In der unten stehenden Tabelle sind die Problemplanten sowie die bewilligten herbiziden Wirkstoffe zu deren Bekämpfung für jeden BFF- und Nützlingsstreifen-Typen aufgelistet. Diese Liste ist eine Zusammenfassung der aktuell gültigen Zulassung von herbiziden Wirkstoffen auf BFF und Nützlingsstreifen. Alle Anwendungen dürfen nur als Einzelstock- oder Nesterbehandlung mit Rücken- oder Handspritze durchgeführt werden. Eine deklationsbasierte, selektive Applikation, z. B. mit Ecobotix, ist nicht zugelassen (siehe dazu auch die Informationsnotiz vom Nov. 2021 unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Weiterführende Informationen: Dokumentation > Info-notiz edelektionsbasierte, selektive Applikation).

Um Schäden an den Kulturpflanzen zu verhindern wird empfohlen, Glyphosat und Metsulfuron-methyl mit Handspritzgeräten auszubringen. Das sind Kleinspritzgeräte verschiedener Fabrikate, welche eine sehr genaue Dosierung der Spritzbröhe erlauben. Clopyralid und Fluzifop-P-butyl werden meist mit der Rückenspritze ausgebracht. Damit ist es möglich, grössere Nester von Ackerskratzdisteln und Quecken rasch und gezielt zu behandeln. Die jeweils aktuelle Version dieses Merkblatts ist unter folgenden Pfaden abrufbar: (1) www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Biodiversitätsförderflächen > Weiterführende Informationen: Dokumentation > Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen. (2) www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Produktionsystembeiträge > Weiterführende Informationen: Dokumentation > Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen.

Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Nützlingsstreifen – Problemplanten – bewilligte Wirkstoffe^{1, 2, 3}

BFF- und Nützlingsstreifen-Typen	Bläcke	Winden	Ackerkratzdistel	eifüßige Kreuzkräuter	Problemplanten Ambrosia	Brombeeren	Herbstzeitlose	Japanischer Knöterich	Quecke
BFF auf offener Ackerfläche: • Ackerschonstreifen • Buntbrache • Rotationsbrache • Saum auf Ackerfläche Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche	<ul style="list-style-type: none"> Metsulfuron-methyl Glyphosat Triclopyr Clopyralid Fluroxypyr-methyl + Aminopyralid Triclopyr + Fluroxypyr 	<ul style="list-style-type: none"> Glyphosat 	<ul style="list-style-type: none"> Clopyralid Glyphosat Triclopyr + Clopyralid Fluroxypyr-methyl + Aminopyralid Triclopyr + Fluroxypyr 	<ul style="list-style-type: none"> Fluroxypyr-methyl + Aminopyralid 	<ul style="list-style-type: none"> Florasium 	-	-	<ul style="list-style-type: none"> Fluroxypyr-methyl + Aminopyralid 	<ul style="list-style-type: none"> Fluzifop-P-butyl Haloxyfop-(R)-Methylester Quizalofop-P-ethyl Cycloxydim Glyphosat
BFF auf Grünfläche: ³ • Extensiv genutzte Weide • Extensiv genutzte Wiese • Wenig intensiv genutzte Wiese • Uferwiese entlang von Fliessgewässern • Grünflächenstreifen entlang von Hecken und Feldgehäusen • Artenreiche Grün- und Streuflächen im Sommerungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> Metsulfuron-methyl Glyphosat Triclopyr Clopyralid Fluroxypyr-methyl + Aminopyralid Triclopyr + Fluroxypyr 	-	<ul style="list-style-type: none"> Clopyralid Glyphosat Triclopyr + Clopyralid Fluroxypyr-methyl + Aminopyralid Triclopyr + Fluroxypyr 	<ul style="list-style-type: none"> Metsulfuron-methyl Fluroxypyr-methyl + Aminopyralid 	-	<ul style="list-style-type: none"> Triclopyr + Clopyralid Fluroxypyr-methyl + Aminopyralid Fluroxypyr 	<ul style="list-style-type: none"> Metsulfuron-methyl 	<ul style="list-style-type: none"> Fluroxypyr-methyl + Aminopyralid + pyralid 	-
Reifflächen mit natürlicher Artenvielfalt Nützlingsstreifen im Rebbaud	<ul style="list-style-type: none"> Glyphosat (gegen genannte Problemplanten und zum Freihalten des Unterstockbereichs) 	-	-	-	-	-	-	-	<ul style="list-style-type: none"> Fluzifop-P-butyl Haloxyfop-(R)-Methylester Cycloxydim Glyphosat
Hochstamm-Feldobstbäume (Jungbäume bis 5 Jahre) Nützlingsstreifen im Kernobstbau in Obstanlagen	<ul style="list-style-type: none"> Glyphosat (zum Freihalten des Stammes) 	-	-	-	-	-	-	-	-
Waldweiden (Wytweiden)	<ul style="list-style-type: none"> Nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen (gilt für jeglichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) 	-	-	-	-	-	-	-	-
• Streuflächen • Standortgerechte Einzelbäume und Allen • Wassergraben, Tümpel, Teich • Ruderalfläche, Steinhauten, -wälle • Trockenmauern	<ul style="list-style-type: none"> Kein Herbizideinsatz 	-	-	-	-	-	-	-	-

¹ Die jeweils zulässigen Mittel können dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis (www.psm.admin.ch) entnommen werden.
² Es ist verboten, auf den ersten 3 Metern entlang von Oberflächengewässern Herbizide auszubringen.
³ Keine Anwendung auf wassergesättigten Böden.

⁴ Die Wirkstoffe sind in Kombination zugelassen.
⁵ Wurzelsperre- und Hormone, welche in Wiesen und Weiden bewilligt sind, dürfen weder zur Einzelpflanzenbehandlung noch zur Flächenbehandlung in Wiesen und Weiden in die ab BFF angemeldete sind, eingesetzt werden.
⁶ Zurzeit kein bewilligtes Produkt in BFF und Nützlingsstreifen.